

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Grieben	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/2/0371/2018</b>	<b>- Fachbereich II</b>		
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>			
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>K.Nüsch</b>			
	<b>Datum:</b>	<b>24.10.2018</b>			
	<b>Telefon:</b>	<b>038828/330-1214</b>			
	<b>E-Mail:</b>	<b>k.nuesch@schoenberger-land.de</b>			
<b>Aufhebung eines Beschlusses der Gemeindevertretung über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 13.09.2018</b>					
<b>Beratungsfolge</b> Finanzausschuss der Gemeinde Grieben Gemeindevertretung Grieben			Abstimmung:		
			Ja	Nein	Enth.

## Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung vom 13.09.2018 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine.

Die Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

Diese Satzung wurde gem. § 5 Abs. 4 S. 5 der Kommunalverfassung M-V der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde bemängelt die Satzung auf Grund ihrer Rückwirkung. Es wurde angeraten die Satzung nicht anzuwenden und künftig durch eine neue rechtskonforme Satzung zu ersetzen.

Nach Rücksprache mit der Kämmerin des Amtes Schönberger Land sollte der Ratschlag der unteren Rechtsaufsichtsbehörde berücksichtigt werden.

Der Beschluss vom 13.09.2018 wäre somit aufzuheben.

Eine neue Satzung wird erarbeitet.

Gem. § 6 Abs. 2 d des Kommunalabgabengesetzes besteht die Möglichkeit die Unterdeckung des Gebührenaufkommens innerhalb von 3 Jahren auszugleichen.

Die Unterdeckung wird bei der Kalkulation des Gebührensatzes für 2019 berücksichtigt.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Beschluss vom 13.09.2018 aufzuheben.

## Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen, da die Unterdeckung des Gebührenaufkommens bei der Kalkulation des Gebührensatzes für 2019 berücksichtigt wird.

## Anlage:

- keine -